

Richtlinien der Gemeinde über die Förderung der Vereine und Vereinigungen in Bad Schönborn

vom 01.01.2016

**geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 26.09.2023
rückwirkend zum 01.01.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat in seiner Sitzung vom 24.11.2015, erstmals geändert am 26.09.2023, rückwirkend zum 01.01.2023 die nachfolgende Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Bad Schönborn (Vereinsförderungsrichtlinien) beschlossen:

I. Präambel

1. Fördergrundsätze

Die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und Vereinigungen orientiert sich an den nachstehenden Richtlinien.

Voraussetzung für die Auszahlung der darin aufgeführten Zuschüsse ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Dies bedeutet auch, dass in wirtschaftlich schlechten Zeiten die allgemein vom Gemeinderat verfügbaren Kürzungen auch für die Auszahlung der Zuschüsse Anwendung finden und erforderlichenfalls Zuschüsse auch gestrichen oder gekürzt werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Aufgabe der kommunalen Förderung

Die zentrale Aufgabe kommunaler Förderung sieht die Gemeinde Bad Schönborn darin, jedem ortsansässigen Kind, Jugendlichen und Erwachsenen die Chance zur Selbstverwirklichung zu geben und ihn damit auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten. Die politische Gemeinde wird diesen Weg ebnen, indem sie die örtlichen Vereine und Vereinigungen angemessen unterstützt. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Vereine in der Lage sind, ein breites und offenes Angebot der Gesellschaft zu bieten. Dabei ist der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen.

Gleichzeitig sind alle Vereine auch aufgefordert, zu gemeinnützigen Veranstaltungen der Gemeinde einen aktiven Beitrag zu leisten, wie beispielsweise durch aktive Unterstützung von Brauchtumsveranstaltungen, Ferienprogramm, Putzeten, Partnerschaftsveranstaltungen etc.

Die Auszahlung der Zuschüsse kann hiervon abhängig gemacht werden.

3. Zweck der Richtlinien

Die nachfolgenden Regelungen sollen die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereines und der Förderungsmöglichkeit der Gesamtheit der Vereine durch die Gemeinde Bad Schönborn bieten. Dabei sichert die Gemeinde nicht nur die nachfolgend geregelte finanzielle Unterstützung, sondern darüber hinaus auch ideelle und organisatorische Unterstützung zu.

Die Gemeinde ist sich darüber bewusst, dass sich die gemeindliche Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpfen kann, sondern dass es gleichzeitig darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken, zu fördern und zu wahren.

4. Förderausschlüsse

Grundsätzlich nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- a. wirtschaftliche Vereine (z. B. Fördervereine)
- b. Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs, ...)
- c. ortsansässige, eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist
- d. Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- e. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften (ausgenommen deren Kirchen-, Kinder- und Posaunenchöre, sowie die Jugendorganisationen KJG, FeG, Pfadfinder und ähnliche Gruppierungen)
- f. sonstige Religionsgemeinschaften
- g. überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften
- h. Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Gemeinde Bad Schönborn wohnhaft sind.

II. Antrags- und Abrechnungsverfahren

In der Regel setzen sich - soweit nachstehend nicht anders geregelt - die Vereinsförderungsbeträge aus

einem **Sockelbetrag** (Grundförderbetrag)
und
einem **zusätzlichen Betrag für Kinder und Jugendliche**

zusammen.

Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.

Als Bemessungsgrundlage für die Regelzuschüsse dient – jeweils zum Stichtag 01. Januar des Antragsjahres -

- a) bei sporttreibenden Vereinen eine Kopie der Jahresmeldung an die Landessportverbände
- b) bei allen übrigen Vereinen (mit Ausnahme der unter III Ziffer 4 genannten Vereine) die Meldung
 - der Gesamtmitgliederzahl und
 - der Jugendlichen (namentliche Meldung der Mitglieder bis 18 Jahre)

an die Gemeindeverwaltung.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Verein schriftlich einen Antrag

auf „**Regelzuschüsse**“ (Grund- und Jugendförderung) bis spätestens **30.06.** eines jeden Jahres

auf „**Sonderförderungen**“ bis spätestens **30.08.** des vorausgehenden Jahres

bei der Gemeindeverwaltung einreicht.

Die Vereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten, sind verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde die Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Einsicht in Bücher und Belege).

III. Zuschüsse im Einzelnen

1. Jubiläumszuschüsse

Die Gemeinde gewährt alle 25 Jahre Zuwendungen in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens, max. jedoch 1.000,00 €.

Diese Regelungen gelten auch für Jubiläen von selbständigen aktiven Abteilungen.

2. Grund- und Jugendförderung

2.1 . Grundförderung

Die im Vereinsregister eingetragenen Vereine mit Sitz in Bad Schönborn - mit Ausnahme der unter III Ziffer. 4 genannten Vereine - erhalten einen jährlichen Grundförderbetrag in Höhe von

100,00 €.

⇒ Vereinsliste in der Anlage Nr. 1!

Bei Beteiligung an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Maibaumaufstellungen, Jahrmärkte, Martinsumzüge, Volkstrauertag, Weihnachtsmärkte) erhalten die Musik- und Gesangvereine (auch die Kirchen- und Posaunenchor sowie der Reiterverein) den doppelten Grundförderbetrag.

2.2. Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten die Vereine einen Betrag

in Höhe von 25,00 €

für jedes nachgewiesene aktive Mitglied unter 18 Jahren.

2.3. Ausbildungsförderung

Vereine können für Vereinsmitglieder, die sich als Jugendleiter bzw. Betreuer ausbilden lassen und keine Förderung von Dritten erhalten können eine Förderung in Höhe von 100,00 € erhalten.

3. Sonderförderungen

3.1. Musikvereine

3.1.1 Förderung der Ausbildung der Vereinsjugend an der Musikschule Mehrklang Bad Schönborn

Zur Förderung der Ausbildung der Vereinsjugend an der Musikschule Mehrklang Bad Schönborn wird auf die Regelungen in der Gebührenordnung der Musikschule verwiesen.

3.1.2 Beschaffung von Musikinstrumenten

Für die Beschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten mit einem Mindestanschaffungswert von 250,- € im Einzelfall gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von
30 % der Anschaffungskosten.
höchstens jedoch 1.500,00 € pro Jahr.

3.1.3 Beschaffung von Vereinsuniformen

Für die Beschaffung von Vereinsuniformen (für die Erstausrüstung sowie die Wiederbeschaffung nach einem Zeitabstand von mindestens 7 Jahren von der vorausgegangenen Bezuschussung) gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 10 % der Anschaffungskosten.

3.2 Sportvereine

3.2.1 Überlassung von gemeindeeigenen Sportanlagen und -einrichtungen

Die Sportanlagen der Gemeinde einschließlich der Sport- und Turnhallen werden den Bad Schönborner Vereinen zu Trainings- und Übungszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind dabei die von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Sportvereine aufgestellten Belegungspläne.

Als Entgelt für die Überlassung wird der in der Benutzungsentgeltordnung (Hallengebührenordnung) festgelegte und als Beitrag zur Vereinsförderung gekürzte Betrag erhoben.

Für reine Jugendtrainingszeiten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe der nach der Benutzungsentgeltordnung für die örtlichen Hallen anzusetzenden Gebühren.

Gleiches gilt für die Nutzungsentgelte der örtlichen Hallen bei reinen Jugendsportveranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Erhebung von Eintrittsgeldern.

3.2.2. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zur Pflege und Unterhaltung vereinseigener oder von den Vereinen in eigener Zuständigkeit auf gepachtetem Gelände - auch Erbbaupacht - angelegten

Sportanlagen, gewährt die Gemeinde Bad Schönborn einen jährlichen Zuschuss für die in der Anlage 2 aufgeführten Vereine in Höhe von 0,17 €/qm nutzbarer Sportfläche; für die Anlage 3 aufgeführten Vereine in Höhe von 0,10 €/m². Im Falle des Reit- und Fahrvereins beschränkt sich dies auf die Spring- und Dressur.

Vereinsliste in der Anlage Nr. 2 und 3.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Gesamtanlagen in einem ordentlichen Zustand befinden und der Zuschuss sich nicht bereits in der Pacht widerspiegelt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlagen im Bedarfsfalle auch den Schulen, deren Träger die Gemeinde ist, unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Das eigentliche Pachtverhältnis regelt der jeweils abgeschlossene Pachtvertrag.

Die Vereine erhalten das zur Bewässerung der Sportanlagen notwendige Wasser kostenlos. Für das anfallende Duschwasser und Abwasser haben die Vereine einen Eigenanteil in Höhe von 20 % zu tragen, wobei der Wasserbedarf durch gesonderte Wasserzähler zu ermitteln ist. Dieser Nachlass gilt nicht für Vereinsgaststätten oder sonstige wirtschaftlich betriebene Einrichtungen der Vereine,

3.2.3. Errichtung und Instandhaltung von Vereinsstätten

Die Gemeinde Bad Schönborn gewährt den Vereinen für die Errichtung oder Instandhaltung vereinseigener Vereinsstätten (darunter fallen nicht untergeordnete Gebäude die selbst keine Nutzung haben) folgende Zuschüsse:

	<u>Rechnungsbetrag:</u>
16 % der zuschussfähigen Baukosten	bis 12.500,00 €
14 % der zuschussfähigen weiteren Baukosten	bis 25.000,00 €
12 % der zuschussfähigen weiteren Baukosten	bis 50.000,00 €
10 % der zuschussfähigen weiteren Baukosten	bis 75.000,00 €
8 % der zuschussfähigen weiteren Baukosten	bis 100.000,00 €

Bei Investitionsmaßnahmen über 100.000,00 € legt der Gemeinderat im Einzelfall andere Fördersätze fest. Der Zuschuss wird dann aber maximal in Höhe der von dritter Seite insgesamt gewährten Zuschüsse festgesetzt.

Es werden für den Vereinsbetrieb erforderliche Anschaffungen mit einem Mindestaufwand von 5.000,00 € bezuschusst. Über Einzelanträge entscheidet der Gemeinderat. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie sonstige Einrichtungen, wie z. B. Zugangsstraßen, Parkplätze). Ausgenommen sind außerdem Vorhaben, die gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen.

Bei allen Investitionsmaßnahmen müssen die Sportrichtlinien und DIN-Normen eingehalten werden. Ein detaillierter Finanzierungsplan mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung ist bis 30.08. des Vorjahres vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Baufortschritt.

Der **Antrag** für Sonderförderung muss bis spätestens **30.08.** des vorausgehenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

3.2.4 Beschaffung von Sportgeräten

Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder dazu geeignet sind, den Breitensport und Gesundheitssport zu aktivieren, gewährt die Gemeinde Bad Schönborn einen Zuschuss in Höhe von 15 % der Anschaffungskosten, höchstens 250,00 € pro Jahr. Sportgeräte im Anschaffungswert unter 100,00 € pro Stück sowie Ballmaterial, Sportbekleidung usw. können nicht bezuschusst werden.

4. Pauschalförderungen

4.1 Kirchliche Jugendorganisationen

Die kirchennahen Jugendorganisationen

- KJG Mingolsheim
- Pfadfinderschaft Langenbrücken
- FeG Next Generation

erhalten als Zuschuss einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.

Eine zusätzliche Jugendförderung wird nicht gewährt.

4.2 Örtliche Rettungsorganisationen

Die örtlichen Rettungsorganisationen erhalten folgende Zuschüsse

Freiwillige Feuerwehr, Abt. Langenbrücken –Jugend-	800,00 €
Freiwillige Feuerwehr, Abt. Mingolsheim –Jugend-	
800,00 €	
Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Mingolsheim – DRK	
800,00 €	
Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft – DLRG	
800,00 €	

Zusätzlich übernimmt die Gemeinde folgende Kosten für den Einsatz der notwendigen Rettungsfahrzeuge der DLRG und DRK (Rettungsboot und Fahrzeuge der Notfallhilfe):

- a. die anfallende KFZ-Steuer
- b. die Haftpflichtversicherung
- c. die Kaskoversicherung bei einem Selbstbehalt von 150 € (Teilkasko) / 500,00 € (Vollkasko).

4.3 Kleintierpark Bad Schönborn e.V.

Der Kleintierpark Bad Schönborn e.V. erhält einen Pauschalzuschuss

in Höhe von 2.800,00 €.

Der Pauschalzuschuss ersetzt die Grundförderung des Vereins. Zusätzlich wird ein Jugendzuschuss gewährt.

4.4 Eisenbahnfreunde Bad Schönborn e.V.

Die Eisenbahnfreunde Bad Schönborn e.V. erhalten einen Pauschalzuschuss

in Höhe von 1.000,00 €.

Der Pauschalzuschuss ersetzt die Grundförderung des Vereins. Zusätzlich wird ein Jugendzuschuss gewährt.

5. Überlassung von Vereinsräumen und -anlagen

Die Gemeinde stellt Vereinen Räumlichkeiten und Anlagen für ihre Arbeit zur Verfügung.

Die Überlassungskonditionen regeln die jeweils mit den Vereinen abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge zur Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen. Dabei liegt der Mietpreis bzw. die Pacht in der Regel wesentlich unter der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Überlassung gemeindeeigener Vereinsräume und Anlagen besteht jedoch nicht.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig verlieren die bislang gültigen Richtlinien vom 01.01.2016 ihre Gültigkeit.

Bad Schönborn, den 24.11.2015



Klaus Detlev Hüge,
Bürgermeister

Erste Änderung vom 26.09.2023

Diese Satzung (Nr. 2.2 Jugendförderung) wurde geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2023, rückwirkend zum 01.01.2023.

Anlage 1

zu den Richtlinien der Gemeinde über die Förderung der Vereine und Vereinigungen in Bad Schönborn

a) Kulturelle Vereine

Gesangvereine:

MGV „Eintracht“ 1867 Bad Langenbrücken

MGV „Konkordia“ 1882 Bad Mingolsheim

MGV „Sängerbund“ 1848 Mingolsheim

Musikvereine:

Musikverein „Eintracht“ Mingolsheim

Musikverein Bad Langenbrücken

Kirchenchöre:

Cäcilienverein St. Lambertus Mingolsheim

Cäcilienverein St. Vitus Langenbrücken

Evangelischer Kirchenchor Bad Schönborn/Kronau

Sonstige:

Posaunenchor Bad Schönborn/Östringen

b) Sportvereine

Sportgemeinschaft Bad Schönborn 1975

Turn- und Sportverein 1906 Langenbrücken

Turn- und Sportverein Mingolsheim 1901

Skiclub Bad Schönborn

Handballverein Bad Schönborn

Tennisclub Bad Schönborn

Angelclub Bad Schönborn 1974

Reit- und Fahrverein Bad Schönborn

Boxclub 1954 Mingolsheim-Kronau

Windsurfing Bad Schönborn

Verein für Sport und Gesundheit Bad Schönborn

Malschenberger/Mingolsheimer Kickerfreunde

Kraichgauer Bogenschützen

c) Umwelt, Tiere und Natur

Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt

Hunde-Sport-Team Mingolsheim

Kleintierpark Bad Schönborn

Obst- und Gartenbauverein Mingolsheim
Verein der Vogel- und Naturfreunde Mingolsheim
Verein für Vogelschutz und Pflege e.V. Langenbrücken

d) sonstige Vereine

Eisenbahnfreunde Bad Schönborn
Faschings-Club-Longebrigge
Faire Welt e.V. Bad Schönborn
Flüchtlingshilfe IN Bad Schönborn–Kronau e.V.
Heimatortsgemeinschaft Parabutsch e.V. (HOG)
Kneippverein Vorderer Kraichgau
Kulturkreis Bad Schönborn
Kur- und Verkehrsverein Bad Schönborn e.V.
Mengelser Fasnacht (Mefa)
Partnerschaftskomitee Niederbronn-les-Bains
RC Modellflug Bad Schönborn e.V.
Selbständige in Bad Schönborn
VdK Ortsverband Bad Langenbrücken
VdK Ortsverband Bad Mingolsheim
Verein zur Förderung der Partnerschaft mit Kiskunmajsa e.V.

Anlage 2

**zu den Richtlinien der Gemeinde über die Förderung
der Vereine und Vereinigungen in Bad Schönborn**

SG Bad Schönborn
Tennisclub Bad Schönborn
TSV Langenbrücken
TUS Mingolsheim

Anlage 3

**zu den Richtlinien der Gemeinde über die Förderung
der Vereine und Vereinigungen in Bad Schönborn**

Hunde-Sport-Team Mingolsheim
Kraichgauer Bogenschützen
Pfadfinder St. Georg Stamm Langenbrücken
Reit- und Fahrverein Bad Schönborn